



**BG/BRG Waidhofen an der Thaya**

**3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 1**

t:02842 52554-0 f:02842 52554-25 m:322016@noeschule.at w:www.gymwt.at

## **Hausordnung**

*Gemäß § 44 (1) SchUG gilt ab Jänner 2025 am BG und BRG Waidhofen/Thaya neben der Schulordnung (§§ 43 bis 50 des SchUG) und der hierzu erlassenen Verordnung des BMUKK betreffend die Schulordnung vom 24. 6. 1974, BGBl. Nr. 373/74, folgende Hausordnung:*

**(1)** Von allen Personen unserer Schule wird Höflichkeit und Rücksichtnahme erwartet, des Weiteren sind Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die andere behindern, belästigen oder verletzen.

**(2)** In der Garderobe sind die Überkleider abzulegen und die Straßenschuhe gegen Hausschuhe zu wechseln. Schuhe mit Holzsohlen oder mit Sohlen aus abfärbendem Material dürfen nicht als Hausschuhe bzw. Turnschuhe verwendet werden. Es gilt Hausschuhpflicht!

**(3)** Die Unterrichtsdauer wird durch den Stundenplan geregelt. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Stundenbeginn ohne Lehrer sein, so ist dies unverzüglich im Sekretariat zu melden.

**(4)** In der Garderobe, in den Klassen und Sonderunterrichtsräumen ist auf Reinlichkeit zu achten. Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind schonend zu behandeln. Nach Beendigung des Unterrichts stellen alle Schüler/innen ihre Sessel auf den Tisch.

**(5)** Die Klassenordner bzw. von Lehrerinnen und Lehrern bestimmte Schüler sind für die Reinigung der Tafeln verantwortlich. Festgestellte Beschädigungen sind dem Klassenvorstand oder im Sekretariat zu melden.

**(6)** Handybenützung in der Schule

a) Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (Tablets, Notebooks, Smartwatches, ...) dürfen in der Schule von Unterstufenschülerinnen und Unterstufenschülern vom Betreten bis zum Verlassen des Schulhauses (unter Anwendung unterhalb angeführter Ausnahmen) nicht verwendet werden und müssen ausgeschaltet oder lautlos gestellt sein.

b) Sie werden in der Schultasche oder in den Schließfächern aufbewahrt.

c) Es gelten folgende Ausnahmen:

i) Erlaubnis der Verwendung durch die Lehrperson für Unterrichtszwecke

ii) Während der Mittagszeit (13:20 bis 13:30) darf das Mobiltelefon zum Telefonieren und für das Empfangen bzw. Versenden von Mitteilungen verwendet werden. Handyspiele oder Internetsurfen bleiben auch in dieser Zeit verboten.

iii) Notfälle

d) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe schalten ihre Mobiltelefone zu Stundenbeginn stumm oder aus und verwahren diese in den Schultaschen. Ihre Benützung ist nur in den Pausen erlaubt.

e) Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen sind verboten!

f) Im Übertretungsfall werden Geräte auf Verlangen der Lehrperson übergeben und entweder nach Ende der Stunde bei der Lehrperson oder – im Wiederholungsfall – nach Unterrichtsende in der Direktion abgeholt.

**(7) Sicherheit und Benützung der Fenster:**

a) Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen bleiben die Türen zu den Klassenräumen geöffnet. Die Fenster werden in den Pausen geschlossen und dürfen während des Unterrichts bei Bedarf zum Lüften ganz geöffnet werden.

b) In den Pausen achten die Schülerinnen und Schüler darauf, dass Erholung für alle möglich ist. Die Pausenaufsicht achtet auf die Einhaltung der Regeln und ist Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler. Nach dem Schließen der Fenster müssen diese auch unbedingt von den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern versperrt werden!

c) Die Klassenordner schließen nach der letzten Unterrichtsstunde in ihrer Klasse die Fenster und drehen das Licht ab. Desgleichen sind, wenn der Unterricht in einem Sonderunterrichtsraum stattfindet, beim Verlassen der Klasse das Licht abzdrehen und die Fenster zu schließen.

**(8) Schülerinnen und Schüler dürfen während des Vormittagsunterrichts das Schulgebäude weder in Freistunden noch in Pausen verlassen.**

**(9) Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten!**

**(10) Im Falle einer Gefahr verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der unterrichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer das Schulhaus auf dem Fluchtweg, der in allen Klassen und im Alarmplan ausgewiesen ist. Die Bestimmungen des Fluchtplanes sind genau zu beachten.**

**(11) Die sanitären Anlagen sind schonend zu behandeln. Reinlichkeit wird von allen verlangt. Auftretende Gebrechen an Abflussleitungen etc. sind sofort dem Schulwart zu melden.**

**(12) Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mülltrennung verpflichtet: Müll ist getrennt in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln, diese sind regelmäßig zu entleeren.**

**(13) Verstöße gegen die allgemeine Schulordnung und gegen die Hausordnung werden im Rahmen des § 47 bzw. § 49 des SchUG geahndet.**

*Mag. Alexander Frank  
Direktor  
18. Dezember 2024*